

Vernehmlassungs-Entwurf Regierungsrat, 8. Juli 2014

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsgesetz; OrG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf die Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass bGS [142.12](#) (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; Organisationsgesetz; OrG), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates orientieren die Kantonskanzlei über sämtliche Interessenbindungen.

² Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register. Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres erhoben.

³ Das Register gibt insbesondere Auskunft über:

- a) (neu) Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts, die mindestens 30 % des Kapitals oder des Stimmrechts ausmachen;
- b) (neu) Tätigkeiten in Führungs-, Aufsichts- und Beratungsgremien von Organisationen mit kultureller, gemeinnütziger oder sportlicher Zwecksetzung, soweit diese Tätigkeiten mit dem Vollamt vereinbar sind;
- c) (neu) Mitgliedschaften in kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Interessengruppen;
- d) (neu) Vertretungen des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates legen die konkrete Interessenbindung offen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder jene Dritter, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben, unmittelbar berührt. Vorbehalten bleibt der Ausstand.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 3** (geändert)

Vollamt (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates stellen ihre Arbeitskraft und ihre Arbeitszeit vollumfänglich dem Regierungsamt zur Verfügung.

² Sie dürfen keine Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind. Mit dem Regierungsamt unvereinbar sind:

- a) (geändert) andere Erwerbstätigkeiten;
- b) (geändert) Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate in Organisationen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung mit Ausnahme von Mandaten im Auftrag des Kantons;
- c) (geändert) andere Tätigkeiten, die zu Interessenkollisionen mit dem Amt führen können;
- d) (neu) ein Mandat als National- oder Ständerat, sofern nicht auf Ende des Amtsjahres der Rücktritt aus dem Regierungsrat erfolgt.

³ Ist unklar, ob eine Tätigkeit mit dem Vollamt vereinbar ist, entscheidet der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

Konstituierung

a) Konstituierende Beschlüsse (Überschrift geändert)

¹ Zu Beginn jeder Amtsdauer beschliesst der Regierungsrat über die Zuteilung der Departemente und Stellvertretungen der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher. Zudem legt er die ständigen Vertretungen des Regierungsrates fest.

Art. 9a (neu)

b) Stellvertretung des Landammanns

¹ Die Amtsdauer des Landammanns beträgt zwei Jahre. Zu Beginn jedes Amtsjahres, das der Wahl des Landammanns folgt, wählt der Regierungsrat die Landammann-Stellvertreterin oder den Landammann-Stellvertreter.

Art. 12 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Regierungsrat kann die Leiterin oder den Leiter Information und Kommunikation mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beziehen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens drei Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.

Art. 14 Abs. 4 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

⁴ In dringlichen Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle erreichbaren Mitglieder des Regierungsrates, mindestens aber drei, zugestimmt haben.

⁵ Für ein Rückkommen auf einen Beschluss ist die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Vorbehalten bleibt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Wenn nicht übergeordnetes Recht entgegensteht, kann der Regierungsrat durch Beschluss Befugnisse ohne besondere Tragweite einem Departement oder der Kantonskanzlei zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 26a (neu)

Entschädigung

¹ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.

¹⁾VRPG (bGS [143.1](#))

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Verwaltung gliedert sich in Departemente und die Kantonskanzlei. Sie können durch Organisationseinheiten weiter unterteilt werden, wobei im Regelfall nicht mehr als zwei Hierarchiestufen vorzusehen sind.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Organisationsstruktur und weist den Organisationseinheiten die Aufgaben zu. Er berücksichtigt dabei

- a) (geändert) die zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung,
- c) (geändert) eine flache Hierarchie.

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Departemente sowie die Kantonskanzlei haben insbesondere:

Aufzählung unverändert.

Art. 31 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kantonskanzlei ist organisatorisch dem Landammann unterstellt.

Art. 32 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat sowie die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher erfüllen ihre Führungsaufgaben, indem sie namentlich:

- b) (geändert) die Erreichung der Ziele, die Erfüllung der Aufgaben, der Planung und der Budgetierung durch geeignete, zeitgemässe interne Kontrollsysteme und Controllinginstrumente überwachen;

Art. 34a (neu)

interne Dienstaufsicht

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine interne Dienstaufsicht.

Art. 35 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Berührt ein Geschäft andere Departemente oder die Kantonskanzlei, wird in der Regel ein Mitberichtsverfahren durchgeführt.

³ Überschreitet ein Geschäft den Zuständigkeitsbereich eines Departements oder der Kantonskanzlei, bezeichnet die Kantonskanzlei eine federführende Stelle; falls nötig legt der Regierungsrat das weitere Vorgehen fest.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Über Kompetenzkonflikte zwischen den Departementen oder zwischen den Departementen und der Kantonskanzlei entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Titel nach Art. 36 (geändert)

4.2. II. Kantonskanzlei

Art. 37

(Überschrift geändert)

Art. 38

Aufgehoben.

Art. 39 Abs. 1

¹ Die kantonale Verwaltung umfasst die folgenden Departemente:

- a) (geändert) Finanzen
- b) (geändert) Bildung und Kultur
- c) (geändert) Gesundheit und Soziales
- d) (geändert) Bau und Wirtschaft
- e) *Aufgehoben.*
- f) (geändert) Inneres und Sicherheit
- g) *Aufgehoben.*

Art. 40 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 48 Abs. 2 (geändert)

² Wer im Ausstand ist, bleibt der Beratung und der Beschlussfassung fern.

Art. 50 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

II.

1.

Der Erlass bGS [142.21](#) (Personalgesetz; PG), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für Anstellung und Kündigung:

- b) (geändert) der Leitung der den Departementsvorsteherinnen oder Departementsvorstehern unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten;
- d) *Aufgehoben.*

2.

Der Erlass bGS [814.0](#) (Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer; Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG), Stand 1. Januar 2009, wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 2 (geändert)

² Er bestellt eine Umwelt- und Gewässerschutzkommission.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.